

Regeln zum Umgang mit Handys an der DSL

Mobiltelefone und sonstige digitale Medien (Smartphone, Tablets etc.) sind in der Gesellschaft nicht mehr wegzudenken. Für viele Menschen ist das Mobiltelefon ein täglicher Begleiter, der mehrmals am Tag benutzt wird und dabei für vielfältige Funktionen verwendet wird. Gleichzeitig führt die Benutzung jedoch auch zu Konflikten und Problemen.

An der Dreieichschule gibt es folgende Regelung:

In der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10) sind **Mobiltelefone und sonstige digitale Medien grundsätzlich auf dem Schulgelände auszuschalten und dürfen auch in den Pausen nicht benutzt** werden. In der Mittagspause dürfen die Schülerinnen und Schüler ihr Mobiltelefon/Smartphone jedoch benutzen.

In der Sekundarstufe II (Klassen E-Phase und Q-Phase) sind die Mobiltelefone/Smartphones im Unterricht grundsätzlich „aus“ oder „stumm“ zu schalten, in den Pausen dürfen sie benutzt werden.

Die Lehrkraft kann im Unterricht die Verwendung von digitalen Medien zu Unterrichtszwecken gestatten.

Verstoßen Schülerinnen und Schüler gegen diese Regelung, so werden ihre Mobiltelefone von den Lehrkräften eingezogen und im Sekretariat hinterlegt. Dort können sie am Ende des Schultages zwischen 15.00 und 16.00 Uhr von den volljährigen Schülern und Schülerinnen abgeholt werden. Bei Minderjährigen erfolgt die Rückgabe an die Erziehungsberechtigten oder an die Schüler und Schülerinnen, die dafür ein von dem/den Erziehungsberechtigten unterschriebenes Formblatt vorlegen.

Bei mehrmaligen Verstößen erfolgt eine schriftliche Missbilligung an die Eltern und ein Vermerk in der Schülerakte.

Die Benutzung von Handys bei Leistungsnachweisen wird als grober Täuschungsversuch gewertet. Der Leistungsnachweis wird mit der Note ungenügend oder in der Oberstufe mit 00 Punkten bewertet.

Werden mit dem Handy die Persönlichkeitsrechte von Lehrenden und Lernenden verletzt (z. B. durch Video- und Audioaufnahmen), werden durch die Schule pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen beschlossen. Die geschädigten Personen können zudem eigene juristische Schritte unternehmen.

Es gilt als eine Selbstverständlichkeit für Lehrende, dass auch deren Mobiltelefone während des Unterrichts „aus“ bzw. „stumm“ geschaltet werden (auch kein Vibrationsalarm). Ausnahmen gelten für die Mitglieder des Krisenteams, des Schulsanitätsdienstes und für Lehrkräfte in besonderen Ausnahmesituationen oder mit besonderen Aufgaben.

Stand: 25.11.2019